

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	743
Öffentliche Zustellungen.....	744
Öffentliche Zustellung.....	760
Einleitung Regenwasser in eine Muldenversickerungsanlage.....	744
Burggemeinde Brüggen: Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2015.....	746
Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung	748
Kempen: Rechtswahrungsanzeigen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	749
Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis... 750	
Nettetal: Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.....	751
Niederkrüchten: Kanal Montessoristr. u. Pestalozzistr.	753
Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis... 754	
Schwalmtal: Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.....	756
Niederlegung des Mandats.....	757
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	758
Entzug Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten.....	758
Einplanieren von Grabfeldern.....	759
Freibleiben eines Sitzes im Integrationsrat.....	759
Willich: Öffentliche Zustellung	760
Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern: Einladung 21.09.2017.....	760

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.04.2017

**- Aktenzeichen 03260399330/ze
gegen:**

Herrn
Lukasz Ryszard Zielinski
Kreuzmönchstr. 22
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 743

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.07.2017
- Aktenzeichen 03240653248/grä
gegen:**

Herrn
Eduard-Sebastian Diaconu
C/o A + G Nettetel GmbH
Am Panneschopp 7
41334 Nettetel

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.08.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 744

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Levan Kutchukhidze,
zuletzt wohnhaft Gamsaxurdia 140, Zukdidi, Georgien, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Renault Laguna, amtliches Kennzeichen OF-K 1338, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) 744

und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 09.08.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 197/17 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 744

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Antrag der Fa. Coppens auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Einleitung anfallenden Niederschlagswassers von Verkehrs- und Dachflächen in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Deller Weg 14 in 41334 Nettetel

Auf der Grundlage des § 2 Abs.1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Fa. Coppens, Deller Weg 14 in 41334 Nettetel hat mit Datum vom 10.07.2017 beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung des anfallenden Regenwassers von Verkehrs- und Dachflächen in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Deller Weg 14 in 41334 Nettetel gemäß § 8 WHG i. V. m. § 2 ff. IZÜV beantragt. Die derzeitige Versickerungssituation soll durch die geplante Versickerung angepasst/ersetzt werden.

Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 240 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag oder 1.440 Tonnen Fertigerzeugnissen je Woche gemäß Mischungsregel unterliegen dem Genehmigungserfordernis gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Somit unterliegt die beantragte Erlaubnis den Anforderungen der IZÜV. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV zu führen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 24.08.2017 bis einschließlich 25.09.2017** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Nettetal, Raum 304, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>
veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Beginn des Auslegungszeitraumes bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h.

vom **24.08.2017** bis einschließlich **26.10.2017**

bei den zuvor genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zu-

namen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Ferner sollen Einwendungen eingehend begründet sein. Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum) betroffen sind und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Kreis Viersen bietet die Möglichkeit, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) über die von ihm eingerichtete elektronische Zugangsmöglichkeit einer sogenannten „Virtuellen Poststelle“ zu senden. Hierfür steht ausschließlich die folgende zentrale E-Mail Adresse zur Verfügung:

vps@kreis-viersen.de

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-bl2/virtuelle-poststelle/>

verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter

kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben,

am 15.11.2017, ab 10 Uhr im

Cambridgeshire-Zimmer, Forum des Kreishauses, 1. OG, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin ist öffentlich.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen wird, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 13.08.2017

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 744

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Jahresabschluss 2015 der Bäderbetriebe Brüggen

BESCHLUSS

aus der 26. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2014/2020 am Dienstag, den 04. Juli 2017

Zu 6.:

Bäderbetriebe Brüggen

hier: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015

Vorlage:
58/2017

Nach Sachvortrag des Betriebsleiters Oliver Mankowski und Wortmeldung von RM U. Ro-sowski zum Wegfall der Besucherzahlen folgte der Rat der Empfehlung des Betriebsausschusses vom 23.05.2017 und fasste einstimmig folgenden Beschluss:

- a) der Betriebsleitung wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt,
- b) der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2015 wird mit einer Bilanzsumme von 2.639.810 € und einem Jahresüberschuss von 24.037 € festgestellt,
- c) der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgestellt.
-Rat 04.07.2017-

Brüggen, 07. Juli 2017

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 04. Juli 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte WWS Wirtz, Walter,

Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal, hat am 04. Mai 2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem schließt sich die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW mit folgendem abschließenden Vermerk der GPA NRW an:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetriebe Brügggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brügggen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdi-

gung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.07.2017

GPA NRW

gez. Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 18.08.2017 bis 08.09.2017 während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brügggen, Klosterstr. 38, 41379 Brügggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brügggen, den 09.08.2017

gez. Mankowski
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 746

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Burggemeinde Brüggen gehört zum Wahlkreis 111 Viersen und ist in folgende 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Lage des Wahlraums
1010 Alter Postweg bis Vennmühlenweg	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1020 Am Bruch bis Zum Oebeler Bruch	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1030 Amselweg bis Westring (ab 44/49)	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1040 Ahornweg bis Zeisigweg	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1050 Birkenweg bis Wildor-Hollmann-Straße	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1060 Am Grasweg bis Weiherfeld	Kreuzherrenschule Brüggen, Nikolausplatz 1
1070 An der Kreuzstraße bis Wacholderweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1080 Am Speck bis Tippheideweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1090 Am Flitz bis Schmielenweg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1100 B.-Röttgen-Waldweg bis Tegeler Weg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1110 Alst ab 20/47 a bis Grenzweg	Schießstand Boerholz, Boerholz 52 b
1120 Alst bis 18/47 bis Tulpenweg	Altenheim Haus St. Franziskus, Brüggener Str. 49
1130 Amersloher Weg bis Stiegstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1140 Agrisstraße bis Westwall	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1150 Am Baßgarten bis Zissenweg	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1160 Eichendorffstraße bis Schillerstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11
1170 Am Linzenkamp bis Uhlandstraße	Kath. Grundschule Bracht, Alster Kirchweg 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, (Zimmer 207, kl. Sitzungssaal, Fraktionsbesprechungszimmer) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis ge-

setztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise,

Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 748

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüggen, 28.07.2017

Gez.

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung

Die an Herrn Mohammed Zourguane, geb. 01.08.1964 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 01.08.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 20, im Raum Nr. 26 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 10.08.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Friederichs)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 749

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung

Die an Herrn Refik Bicer, geb. 12.11.1980 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 27.07.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 20, im Raum Nr. 26 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 10.08.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Friederichs)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 749

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bun- destag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Kempen

wird in der Zeit vom **04. September bis 08. September 2017** während der folgenden

Öffnungszeiten:

**Montags und dienstags von
08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr**

**Mittwochs von
08:00 bis 13:00 Uhr**

**Donnerstags von
08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr**

**Freitags von
08:00 bis 13:00 Uhr**

(Ort der Einsichtnahme)
Stadtverwaltung Kempen - Rathaus -, 1. Ober-
geschoss, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906
Kempen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitge-
halten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis

eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, in der Zeit vom **04. September 2017 bis zum 08. September 2017**, spätestens

am **08. September 2017 bis 13:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

(Anschrift)
Stadtverwaltung Kempen, Rathaus -, 1. Ober-
geschoss, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906
Kempen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nr. und Name angeben)
111 Viersen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetra-**

gener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung -bis zum 03. September 2017- oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung -bis zum 08. September 2017- versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde - Stadt Kempen, Der Bürgermeister, - Wahlamt -, Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906 Kempen - mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **23. September 2017, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag - 24. September 2017 - bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der

Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kempen, den 10. August 2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez. Rübo
Bürgermeister und
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 750

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Nettetal wird in der

Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am Montag, 04.09.2017 von 08.00 – 18.00 Uhr
am Dienstag, 05.09.2017 von 08.00 – 16.30 Uhr
am Mittwoch, 06.09.2017 von 08.00 – 16.30 Uhr
am Donnerstag, 07.09.2017 von 08.00 – 18.00 Uhr
am Freitag, 08.09.2017 von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09. bis zum 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis **12.00 Uhr**, bei der Stadt Nettetal im **Rathaus, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Raum 101**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 111 Viersen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 08.09.2017**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

(Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Nr. 419, 398, 399, 400)

Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang für alle Grundstücke im Bereich der vorgenannten Straßen wirksam.

Niederkrüchten, den 02.08.2017

Der Bürgermeister
gez. :
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 753

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nettetal, 28.07.2017

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 751

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Betriebsfertige Herstellung von Abwasseranlagen

Hiermit wird entsprechend § 10 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 29. September 2010 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass folgende Straßen im Bereich des Bebauungsplanes „Nie-63 Oberkrüchterner Weg / An Felderhausen“, mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage im Trennsystem ausgerüstet sind:

1) Montessoristraße
(Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Nr. 401)

2) Pestalozzistraße

Bekanntmachung

der Gemeinde Niederkrüchten über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde
Niederkrüchten

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus in 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, Wahlamt,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens

am **8. September 2017 bis** **12:00 Uhr** beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
im Rathaus in 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

111 Viersen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 02.08.2017

Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde	Schwalmtal
<input type="checkbox"/> Wahlbezirke der Gemeinde	

wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Während der allgemeinen Öffnungszeiten

andere und zwar

Ort der Einsichtnahme
Wahlamt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 308, 41366 Schwalmtal

Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. 3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Nicht zutreffendes bitte löschen oder streichen

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am	Datum (TT.MM.JJJJ) 08.09.2017	bis	12.00 Uhr	
			bei der	Gemeindebehörde Gemeinde Schwalmtal
				Dienststelle Wahlamt
				Gebäude Markt 20, 41366 Schwalmtal
				Zimmernummer 308

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Datum (TT.MM.JJJJ)
03.09.2017 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nummer und Name
111 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

§ 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum

Datum (TT.MM.JJJJ)
03.09.2017

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum Datum (TT.MM.JJJJ)
08.09.2017 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von der Deutschen Post AG

Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Ort, Datum
Schwalmtal, 10.08.2017

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Schwalmtal - Der Bürgermeister
Michael Pesch
- Michael Pesch -



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 756

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Die bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmtal am 25.05.2014 gewählte Bewerber der CDU, Herr Karl-Heinz Bischofs, hat durch Erklärung mit Wirkung zum 31.08.2017 sein Mandat im Rat der Gemeinde Schwalmtal niedergelegt und damit seinen Verzicht nach den §§ 37 und 38 Kommunalwahlgesetz erklärt.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S.1052), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, wird hiermit als Nachfolger Herr

Ingolf Ropohl, Gebietsleiter, wohnhaft Merkurweg 7, 41366 Schwalmtal, nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste der CDU bei der Wahl am 25.05.2014 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Gemeindevorstand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 10.10.2017

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Piotr Stefaniak, zuletzt wohnhaft 41749 Viersen, Tönisvorster Str. 1, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.07.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.08.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s	Nutzungsbe- rechtigten
-----------	----------	------------	---------------------------

11	219	Rolf Mork, Hellgrund 48, 22880 Wedel/Holstein
11	222	Margarete Hahn, Kölner Str. 16, 41812 Erkelenz
19	427	Dechant Schwelm, Odenkirchener Str. 5, 41236 Mönchengladbach
22	1312-1314	Johannes Gryzbek, Möhringstr. 10, 65187 Wiesbaden
28	129	Herbert Schulten, Krefelder Str. 199, 47839 Krefeld
29	1	Else Berens, Godekingstr. 62, 44265 Dortmund
32	1616-1617	Paul Schmidt, Im Meerbecker Busch 37, 41844 Wegberg
34	33	Ingrid Borgmann, Goetersstr. 30, 41747 Viersen
39	2024	Albert Karsch, Ostenmeer 1a, 31515 Steinhude
42	132	Ferdinand Müllers, Otto-Brües-Str. 7, 41748 Viersen
47	53	Ernst Padberg, Gladbacher Str. 11, 41747 Viersen
55	47	Peter Seegers, Grefrather Str. 54, 41749 Viersen
62	540-541	Katharina Vieten, Brüggener Str. 49, 41379 Brüggen
66	15-16	Christel Vogelmannm Breslauerstr. 26, 40231 Düsseldorf
66	613-614	Berta Weidenhöfer, Dülkener Str. 8-1, 41747 Viersen
66	643-644	Ludwig Giesen, Berliner Höhe 9, 41748 Viersen
68	415-416	Peter Brouwers, Oberrahserstr. 125, 41748 Viersen
72	97	Margarete Brinkmann, Bunsenstr. 6, 41747 Viersen

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s	Nutzungsbe- rechtigten
-----------	----------	------------	---------------------------

5	469-471	Ruth Lehnert-Schneider, Von-Stauffenberg-Str. 2, 41751 Viersen
12	68-69	Hildegard Weidlich, St-Pauli-Deich 26, 28199 Bremen
12	84-85	Horst Topeters, Schulstr. 29, 41372 Niederkrüchten
21	148-149	Friedrich Van Kessel, Ein-

25	498-499	trachtstr. 53, 41751 Viersen Peter Ungerechts, Buscher Weg 78, 41751 Viersen
32	107-108	Heinz Bauersch, Eltener Str. 17, 41751 Viersen

(Beisetzungen vom 13.06.1991 bis 10.06.1992)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen. Die bisherigen Verfügungsberechtigten werden gebeten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw. **bis zum 31.12.2017** zu entfernen.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und verwertet.

Viersen, den 04.08.2017

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 759

Friedhof Süchteln

Block Nr. Grab Nr. Name der/s Nutzungsbe-
rechtingten

A IX	54-55	Karl Heinz Tenberken, St.- Anton-Str. 65, 47798 Krefeld
A X	10-12	Patrick Horster, Griecher- Gässchen 3, 52062 Aachen
A XV	4	Rosemarie Mertens, De Hött 5, 41749 Viersen
A XIX	4	Rolf-Reiner Kopp, Niederstr. 96, 47929 Grefrath
B V	33	Elisabeth Jacobs, Butschen- weg 22, 41749 Viersen
51	50	Herbert Hävecker, Kuckuck- str. 2, 41749 Viersen

Friedhof Boisheim

Block Nr. Grab Nr. Name der/s Nutzungsbe-
rechtingten

5	201-202	Dieter Jülke, Im Bruch 3, 41751 Viersen
---	---------	--

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über ein Mandatsverzicht sowie das Freibleiben eines Sitzes im Integrationsrat der Stadt Viersen gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Frau Crocetta Chianchiana, Boisheimer Str. 71, 41751 Viersen ist durch Verzichtserklärung vom 07.08.2017 mit sofortiger Wirkung aus dem Integrationsrat der Stadt Viersen gemäß § 37 KWahlG ausgeschieden.

Da die Liste der Wählergruppe Interkulturelle Liste erschöpft ist, stelle ich gemäß § 45 KWahlG das Freibleiben des Sitzes im Integrationsrat fest.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 07.08.2017

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 759

Friedhof Helenabrunn

Block Nr. Grab Nr. Name der/s Nutzungsbe-
rechtingten

D	40-41	Maria Genfeld, Köln-Minder- ner-Bahn 18, 47608 Geldern
D	44-45	Manfred Fliescher, Oststr. 37, 41065 Mönchengladbach

Viersen, den 04.08.2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 758

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Friedhof Löh

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 60 Grabnr. 1 - 107

Bekanntmachung der Stadt Willich

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Henrich, Harald Andreas, Rufname Andreas (* 19.10.1970), zuletzt wohnhaft: Reiherweg 30 in 47877 Willich, z.Zt. dort gemeldet, aber nicht anzutreffen, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 31.07.2017, Aktenzeichen VLST28011648/0030, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Rathaus Schiefbahn, Hochstraße 67-69 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 08. August 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Kamzol

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 760

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

am Donnerstag, den 21. September 2017, um
20.00 Uhr

im Hause Wassenberg, Vogelsrath 71, 41366
Schwalmtal.

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9
und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom
29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung zu dieser
Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Jagdbezirk III
hier: Verlängerung des Pachtvertrages
3. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2015/2016 und 2016/17
4. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahr 2017/2018 und 2018/2019
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 und 2018/2019
6. Neuwahlen
Jagdvorsteher und Stellvertreter
2 Beisitzer und 2 Stellvertreter
Kassen- und Schriftführer
2 Kassenprüfer
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 08. August 2017

Der Jagdvorstand
gez.
- Schroers -
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 760

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.07.2017
- Aktenzeichen 03193780538/le
gegen:**

Herrn

Pawel Franke
ul. Pszczyńska 112 D/31
PL-44-100 GLIWICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.08.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 760

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
